

DIE SANKTIONEN

Das Jugendstrafrecht bietet eine große Bandbreite von Maßnahmen, wie auf jugendliche Delinquenz reagiert werden kann. Das Verfahren kann eingestellt werden oder es kann eine der drei Hauptsanktionen verhängt werden: Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel oder Jugendstrafe. Die Sanktionen können auch kombiniert werden. Die Jugendstrafe kann zudem zur Bewährung ausgesetzt werden. Wird bei Jugendlichen eine Schuldnfähigkeit festgestellt, können auch Maßregeln der Besserung und Sicherung verhängt werden. Es gibt ambulant helfende Maßnahmen (wie bspw. ein sozialer Trainingskurs), ambulant repressive Maßnahmen (z. B. eine Geldbuße oder Arbeitsauflage), Bewährungsstrafen sowie stationäre Sanktionen (wie Jugendarrest oder -strafe).

1. Die Einstellung des Verfahrens (Diversión)

Im Jugendstrafverfahren wird zunächst geprüft, ob beispielsweise aufgrund der Bagatelhaftigkeit der Tat das Strafverfahren eingestellt wird und es damit nicht zu einer Anklage oder einer Verurteilung kommt. Dieses Verfahren wird als **Diversión** bezeichnet. Es folgt einerseits der Kenntnis, dass jugendliche Delinquenz in der Mehrzahl episodenhaft ist, also auch ohne strafrechtliche Sanktion wieder aufhört, und entlastet auf der anderen Seite die Justiz. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass das Entdecken der Tat und das Ermittlungsverfahren an sich bereits einen strafähnlichen Charakter besitzen, die erzieherisch auf die Jugendlichen einwirken. Die Verfahrenseinstellung kann aus verschiedenen Gründen erfolgen. Die Staatsanwaltschaft kann das Verfahren einstellen, wenn

- die begangene Straftat als geringfügig betrachtet wird und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht (§ 45 Abs. 1 JGG),¹
- wenn bereits auf Anordnung z. B. der Eltern oder des Familiengerichts eine erzieherische Maßnahme durchgeführt oder eingeleitet ist (Abs. 2),

¹ Ein öffentliches Interesse kann vorliegen, wenn mit der Straftat nicht nur der Verletzte geschädigt, sondern der „Rechtsfrieden“ im Allgemeinen gestört wurde.

- ein Geständnis vorliegt und das Gericht der Erteilung einer Ermahnung oder von Weisungen (z. B. Täter-Opfer-Ausgleich) oder Auflagen (z. B. gemeinnützige Arbeitsstunden) zustimmt (Abs. 3).

Auch das Gericht kann das Verfahren einstellen, z. B. bei Geringfügigkeit oder fehlender Reife (§ 47 Abs. 1 Satz 1 JGG). Es kann auch das Verfahren vorläufig einstellen und abwarten, ob innerhalb einer Frist von sechs Monaten vereinbarte Auflagen oder erzieherische Maßnahmen absolviert wurden (Satz 2).

Täter-Opfer-Ausgleich

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, einen Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen. Beide Parteien, also sowohl Tatbetroffene als auch Tatverantwortliche, müssen mit dieser Maßnahme einverstanden sein. Auch die sorgeberechtigten Personen müssen zustimmen. Beim Ausgleich soll der Konflikt besprochen und gelöst sowie der entstandene Schaden reguliert werden. Dazu werden die Interessen der Tatbetroffenen berücksichtigt und die Tatverantwortlichen bekommen die Möglichkeit, sich mit ihren Taten und deren Folgen auseinanderzusetzen. Bei der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs helfen qualifizierte Vermittler:innen, die auch die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen zur Wiedergutmachung kontrollieren. Die Wiedergutmachung kann in einer Entschuldigung, in Schmerzensgeld, Schadensersatz oder Arbeitsleistung zur Behebung des Schadens bestehen.

Initiiert wird ein Täter-Opfer-Ausgleich von den Betroffenen selbst (Tatverantwortliche und/oder Tatbetroffene), von der Polizei, von der Staatsanwaltschaft, dem Gericht oder den Rechtsanwälten:innen. Eine Ausgleichsstelle wird mit der Durchführung beauftragt. Nach einem erfolgreichen Ausgleich kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen; bei einem Misserfolg kann sie Anklage erheben und damit das Verfahren fortsetzen.